

I. Nachtrag vom 18. August 1876.

(„A. B.“ Nr. 259.)

(Zu II.) Durch außerordentliches Ausscheiden herbeigeführte Lücken sind allemal spätestens bei der nächsten ordentlichen Neuwahl mit zu ergänzen und zwar dergestalt, daß bei derselben diejenigen, auf welche nächst den ordentlicherweise Gewählten die höchsten Stimmenzahlen sich vereinigt haben, als nur für diejenige Zeit gewählt gelten, während welcher die betreffenden außerordentlicherweise ausgeschiedenen Mitglieder an sich dem Kollegium noch anzugehören gehabt haben würden.

II. Nachtrag vom 8. November 1897.

(„A. B.“ Nr. 300.)

§ 1. Den Vorschriften unter III des Ortsstatuts vom 21. Januar 1874 ist hinter dem zweiten Absätze folgende Bestimmung anzufügen.

Das Gleiche gilt von dem besoldeten Stadtrate. In besonderen Fällen kann indeß von diesem Erfordernisse abgesehen werden, dafern der Gewählte mindestens 3 Jahre lang im juristischen Vorbereitungsdienste gestanden hat und die Aufsichtsbehörde von der Bestimmung in § 101 Absatz 1 der revidierten Städteordnung, wonach die Verwaltung der Sicherheitspolizei unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen hat, den Stadtrat entbindet.

§ 2. Der erste Absatz von V des Ortsstatuts erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gehalt des Bürgermeisters beträgt 6000 Mark, der des besoldeten rechtskundigen Stadtrats 3300 Mark und der des Ratsreferendars 1500 Mark.

Der letzte Satz von III kommt in Wegfall; ebenso werden der zweite und dritte Absatz von V des Ortsstatuts aufgehoben.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Nachtrag vom 20. Juli 1900.

(„A. B.“ Nr. 226.)

Der Bestimmung unter V des Ortsstatuts vom 21. Januar 1874 bez. in § 2 des II. Nachtrages dazu vom 8. November 1897 ist Folgendes anzufügen.

„In gleicher Weise wie auf die Pensionierung der auf Lebenszeit angestellten besoldeten Ratsmitglieder sowie auf deren Versetzung in Wartegeld leiden die für die Pensionierung der Staatsdiener jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften auch auf die

nur auf Zeit angestellten Ratsmitglieder und ihre Hinterlassenen Anwendung.

Bei der Feststellung der Pension werden die Jahre der besoldeten Amtierung auf Zeit sowie die vor der Anstellung als besoldetes Ratsmitglied in einem besoldeten ständigen Gemeinde-, Staats- oder Reichs- amte verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht. Ob und in welcher Ausdehnung auch die Jahre einer anderen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden sollen, ist in jedem einzelnen Falle, tunlichst vor der Einweisung des Betreffenden in sein Amt, durch die städtischen Kollegien festzustellen.

In gleicher Ausdehnung ist den Hinterbliebenen der besoldeten Ratsmitglieder nach Maßgabe der die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffenden Gesetze vom 7. März 1835, § 40 und vom 3. Juni 1876, § 48/49 der Gnadengenuß zu gewähren.“

IV. Nachtrag vom 15. August 1901.

(„A. B.“ Nr. 205.)

§ 1. Zu § 83 Ziffer 1 der revidierten Städteordnung: Der jährliche Gehalt des besoldeten rechtskundigen Stadtrats (cfr. § 2 Abs. 1 des II. Nachtrags vom 8. November 1897) wird auf 3600 Mk. festgesetzt.

§ 2. Die Zahl der unbesoldeten Ratsmitglieder wird von 4 (cfr. Nr. III Abs. 1 des Ortsstatuts) auf 6 erhöht.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V. Nachtrag vom 12. Mai 1905.

Der pensionsfähige Jahresgehalt der besoldeten Stadtratsstelle beträgt 4000 Mk. und erhöht sich nach drei Dienstjahren um 400 Mk. und weiterhin von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 5600 Mk.

In gleicher Weise steigt der für das Amt des Bürgermeisters in § 2 des II. Nachtrags vom 8. November 1897 geordnete Stellengehalt bis zum Höchstbetrage von 7500 Mk.

Es bedarf jedoch zur Aufrückung in ein höheres Gehalt nach Maßgabe dieser Dienstaltersstaffel in jedem einzelnen Falle der Bewilligung der Stadtverordneten. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die dreijährige Frist läuft für den gegenwärtig angestellten besoldeten Stadtrat von Anfang des Jahres 1902, im Uebrigen vom 1. Tage des Monats an, in dem die Anstellung erfolgte.